

## Handlungsleitfaden



Der Vorstand hat beschlossen, das Thema „**Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport**“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzunehmen.

Wir haben daher folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Vorstand hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und wir die vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.
2. Der Verein hat sich aus diesem Grunde dem Qualitätsbündnis zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport des Landessportbundes NRW e.V. abgeschlossen.
3. Wir, der Vorstand, sind uns unserer Verantwortung bewusst. Der Vorstandsvorsitzende beziehungsweise sein/e Vertreter/in ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
4. Die jeweiligen Vereinsebenen – Abteilungsleitungen, Fachbereichsleitungen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter – nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
5. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Unterzeichnung wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
6. Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
7. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Vertraulichkeit wird zugesichert. Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit.
8. Marion Groß, Tristan Ulrich, Sarah Hempel und Svenja Wortmann stehen als Vertrauenspersonen und Ansprechpartnern in Sachen sexualisierter Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.
9. Der Kontakt zur Ärztlichen Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V., Ernst-Rein-Straße 53, 33613 Bielefeld, Tel. 0521 130813 ist hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.
10. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 8. genannten Vertrauenspersonen des Vereins – einzubeziehen.
11. Der Verein wird mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen aller Bereiche des Vereins, Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.
12. Wir stellen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungsangebote in Kooperation mit der Polizei Bielefeld sicher.

13. Wir und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
14. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
15. Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
16. Informationen bzw. Feststellungen sind jeweils von dem Adressanten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).
17. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
18. Eine Ansprache der „verdächtigen Person“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann des Strafbestand der üblen Nachrede (§186 STGB) erfüllen und zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche der verdächtigen Person begründen.
19. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen bzw. obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
20. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein.
21. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Vertrauenspersonen (siehe Punkt 8) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
22. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand bzw. den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der verdächtigen Person.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.

Bielefeld, 10.01.2019